

Gemeinde Peenemünde

3. Änderung und 3. Ergänzung Flächennutzungsplan B-Plan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“

FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
für das FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“
(DE 1747-402)

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Projekt-Nr.: 21221-00

Fertigstellung: Dezember 2012

Geschäftsführer: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleiter: Dipl.-Geogr. Catrin Lippold

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Daniel Schmittfull
Dr. rer. nat. Martin Heindl (Dipl.-Biol.)
Sieglinde Küchler (Kartografie)

Immissionsschutz

UmweltPlan GmbH Stralsund
info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. + 49 38 31/61 08-0
Fax + 49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow
Speicherstraße 1b
18273 Güstrow
Tel. + 49 38 43/46 45-0
Fax + 49 38 43/46 45-29

Geschäftsführerin
Dipl.-Geogr. S. Ahlmeyer

Qualitätsmanagement
Zertifiziert nach:
DIN EN 9001:2008
TÜV CERT Nr.
01 100 010689



Veröffentlichungsexemplar
zur Beteiligung nach § 3 (2) BauGB i. V. m.
§ 4a (3) BauGB in der Zeit vom
08.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen	2
2	Beschreibung der auf dem B-Plan Nr. 11 umzusetzenden Vorhaben und ihrer wesentlichen Wirkungen.....	3
2.1	Beschreibung des Vorhabens	3
2.2	Relevante Projektwirkungen	7
3	Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele	8
3.1	Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebiets	10
3.2	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	11
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen	12
4.1	Potenziell betroffene Lebensraumtypen und Arten.....	12
4.2	Bewertung der Betroffenheiten	15
5	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte.....	16
6	Fazit	22
7	Quellenverzeichnis	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
Tabelle 2:	Merkmale des FFH-Gebiets.....	9
Tabelle 3:	Schutzobjekte, Erhaltungszustand und Erhaltungsziele.....	10
Tabelle 4:	Ableitung der für die Kumulationsbetrachtung relevanten Vorhaben.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2:	Einachs-Tracker	4
Abbildung 2:	Vorhabenstandort und umgebende NATURA 2000-Flächenkulisse.....	9
Abbildung 3:	Bestand FFH-Lebensraumtypen und Habitate der Zielarten im Umfeld des Flugplatzgeländes	14

1 Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Peenemünde verfolgt mit der vorliegenden Planung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks mit einer Photovoltaik-Freilandanlage und Energie Forschungs- und Produktionseinrichtungen auf der Fläche des ehemaligen militärischen Flugplatzgeländes. Der zivile Flugplatzbetrieb wird fortgeführt.

Die Größe der geplanten Gesamtanlage beträgt ca. 176,5 ha. Die Gemeinde Peenemünde beabsichtigt, für das Vorhabensgebiet den Bebauungsplan Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" aufzustellen.

Aufgrund seiner Lage in Bezug zum FFH-Gebiet „**Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom**“ (DE 1747-301) sowie der vorhabensspezifischen Wirkungen stellt das Vorhaben ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG dar, das auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu prüfen ist.

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung bezieht sich sowohl auf die 3. Änderung und 3. Ergänzung des F-Planes als auch auf den B-Plan Nr. 11, da beide Planungen auf das gleiche Vorhaben bezogen sind.

Zu beachten ist, dass sich die nachfolgenden Aussagen zum Vorhaben und zu den relevanten Wirkfaktoren bereits auf die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes beziehen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ einzurichten und dementsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach § 34 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines NATURA 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nur dann durchzuführen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Aus diesem Grund wird eine **Vorstudie** durchgeführt. Gegenstand der Verträglichkeitsvorstudie ist es,

die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu untersuchen.

Kommt die Vorstudie zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Maßgaben des BNatSchG innerhalb einer Hauptstudie zu betrachten. Dazu sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf ein NATURA 2000-Gebiet zunächst zu identifizieren und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu werten.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die methodische Aufbereitung der Verträglichkeitsprüfung orientiert sich im Hinblick auf eine maximale Planungssicherheit an die entsprechenden Vorgaben in:

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004 (BMVBW 2004)
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR – COCHET CONSULT & TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, BNatSchG (KIFL, COCHET-CONSULT & TGP 2004)

und des

- Gutachtens zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des UMWELTMINISTERIUMS M-V, Januar 2006

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die fachlichen Grundlagen zur behördlichen Prüfung des Vorhabens gemäß der Maßgaben des § 34 BNatSchG zu vermitteln.

2 Beschreibung der auf dem B-Plan Nr. 11 umzusetzenden Vorhaben und ihrer wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Im B-Plan Nr. 11 werden drei Sondergebiete festgesetzt (vgl. Plan 2 in GEMEINDE PEENEMÜNDE 2012). Nachfolgend wird für jedes Sondergebiet die Art der vorgesehenen baulichen Nutzung erläutert:

- **Sondergebiet "Erneuerbare Energien, Photovoltaik" (F-Plan) bzw. Sondergebiet A „erneuerbare Energien – Photovoltaik“ (SO A.1 – A.6) (B-Plan)**

Das Sondergebiet A dient zu Zwecken der Errichtung und dem Betrieb von Freiland-Photovoltaikanlagen. Diese verteilen sich auf 6 Modulfelder auf einer Gesamtfläche von etwa 54,9 ha. Die Felder **A.1 bis A.3** (ca. 42,1 ha) verteilen sich entlang der östlichen Seite der Start- und Landebahn. Das Feld **A.4** (ca. 11,2 ha) liegt auf der von einer Ringrollbahn umgebenen Freifläche westlich der Start- und Landebahn und nördlich der Flughafenverwaltungsgebäude. Die Felder **A.5** und **A.6** (ca. 1,6 ha) erstreckt sich westlich des südlichen Endabschnitts der Start- und Landebahn.

Die Modulfelder halten zur Start- und Landebahn einen Abstand von 50 m ein. Des Weiteren wird der Bereich der zwischen 1935–45 historisch genutzten Start- und Landebahn von der Felderabgrenzung ausgespart. Weiterhin werden die von den zuständigen Fachbehörden geforderten Schutzabstände zum NSG „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“ (NSG 001A) bzw. zur Küstenlinie von jeweils 150 m eingehalten.

Im B-Plan werden für das Sondergebiet A fest installierte Photovoltaikanlagen festgesetzt, wobei keine verbindliche Festlegung hinsichtlich der Art der Anlagen erfolgt. Laut Entwicklungskonzept ist eine Aufständigung der Module auf Trackern mit einachsiger Sonnennachführung vorgesehen (vgl. Abbildung 1). Bei einer Neigung von 30° werden dabei Höhen zwischen 0,9 m (Unterkante) und 1,7 m (Oberkante) erreicht. Die Verankerung der Tracker erfolgt über Erdnägel, die nach Ende der Betriebszeit rückstandsfrei entfernt werden können.

Neben den Solarmodulen ist im Sondergebiet A die Errichtung der erforderlichen Nebenanlagen (Transformatoren- und Wechselrichterstationen, Verkabelungstrassen, Zufahrten und Wartungsflächen, Gebäude für Betriebs- und Wartungsarbeiten) sowie die Anlage von wasserdurchlässigen Wegen für den Bau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen vorgesehen. Die Nebenanlagen werden als Fertigbaugruppen auf Kleinfundamente aufgesetzt.



Abbildung 1: Einachs-Tracker

- **Sonderbaufläche "Forschung, Flugplatz" (F-Plan) bzw. Sondergebiet B „Forschung, Flugplatz, Verwaltung“ (SO B.1 – B.3) (B-Plan)**

Das am Eingangsbereich des Gesamtgebietes gelegene Sondergebiet B stellt die bauliche Hauptnutzung für den EnergieCampus und die Flugplatznutzung dar. Im westlichen Bereich (SO **B.1**) werden Nutzungen für Gebäude für Forschung und Verwaltung, für den Flugplatzbetrieb sowie für Wohnungen für Personal und Aufsichts- und Bereitschaftspersonen festgesetzt. Die diesbezüglichen Baugrenzen orientieren sich am vorhandenen Gebäudebestand und umschließen zusätzliche, zwischen den Gebäuden liegende Flächen zur Arrondierung. Die maximalen Bauhöhen liegen bei 16 m (Tower) bzw. 9 m.

Im Entwicklungskonzept wird grundsätzlich eine städtebauliche Neuordnung dieses Bereichs angestrebt. Neben der Modernisierung bzw. dem Umbau des vorhandenen Gebäudebestands wird auch die Option der Neufassung des Eingangsbereiches durch einen neuen Gebäudekomplex vorgeschlagen. In diesem können die unterschiedlichen Funktionen (Tower, Personalräume, Verwaltung, Besucherzentrum, Forschungs- und Produktion) angeordnet werden.

Zwischen den Gebäuden bzw. im rückwärtigen Bereich werden im B-Plan Stellplatzflächen festgelegt, für die im Entwicklungskonzept eine Nutzung als Parkplätze für Personal und Besucher vorgeschlagen wird.

Im östlichen Bereich des Sondergebiets (SO **B.2**) wird südlich des Solarfeldes A.5 im B-Plan eine Baugrenze für einen Gebäudeneubau (Produktions- und Forschungsgebäude, max. Höhe 6 m) sowie die Anlage einer Stellfläche festgelegt. Im Entwicklungskonzept ist dafür der Neubau einer Forschungs-, Versuchs- und Fertigungshalle vorgesehen (**Energiespeicherzentrum**). Das Hallendach soll für Photovoltaikmodule genutzt werden. Die Stellfläche südlich der Halle ist als Parkplatz für Personal, Besucher und Lieferverkehr geplant. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die bestehende Zufahrt vom Flughafenring.

Das Energiespeicherzentrum soll als „gläserne Fabrik“ sowie durch Aussichtsmöglichkeiten touristisch erschlossen werden.

Im zwischen SO B.1 und B.2 liegenden Bereich von SO **B.3** werden im B-Plan größtenteils keine baulichen Nutzungen aufgrund der Bodendenkmale festgelegt. Nur um den vorhandenen, u-förmig angelegten Gebäudebestand ist eine arrondierte Baugrenze gelegt. Die Nutzung der Gebäude innerhalb der Baugrenze erfolgt gemäß den Festsetzungen zu Informationszwecken und für den Flugplatzbetrieb. Im Entwicklungskonzept wird die Gestaltung der Gebäude nicht weitergehend konkretisiert. Analog der Angaben für SO B.2 ist von einer Modernisierung und ggf. baulichen Arrondierung des Gebäudebestands durch An- und Verbindungsbauten innerhalb der Baugrenzen auszugehen.

Ansonsten wird im Entwicklungskonzept für den Bereich SO B.3 der Erhalt der Bodenreste der ehemaligen Werftanlage auf der Erprobungsstelle vorgesehen. Es wird angestrebt, die Flächen als Denkmalschutzpark durch behutsame Anlage von Wegen und Informationsmöglichkeiten für Besucher zu erschließen.

- **Sonderbaufläche "Energiespeicherung" (F-Plan) bzw. Sondergebiet C „Forschung, flughafenspezifisches Gewerbe,“ (SO C.1, C.2) (B-Plan)**

Dieses Sondergebiet dient sowohl der Nutzung der Bestandsgebäude für Energiespeicheranlagen, als auch zur Fortführung von flughafenspezifischen Gewerbefunktionen (z.B. Wartung, Unterstand; SO **C.1**). Dabei erfüllen die vorhandenen Shelter Funktionen als Flugzeugstellplatz sowie für die Speicherung und Erzeugung von Wasserstoff.

Der an der Start- und Landebahn gelegene alte Tower liegt gegenwärtig brach. Das Gebäude soll mittel- bis langfristig für Forschung genutzt und somit modernisiert bzw. ggf. umgebaut werden.

Laut den Festsetzungen im B-Plan sind im Sondergebiet C Neubauten unzulässig. Allerdings werden bauliche Ergänzungen an Bestandsgebäuden in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ermöglicht. Entsprechend sind im B-Plan arrondierte Baugrenzen um die Shelter und den sonstigen Gebäudebestand des Sondergebiets gelegt und somit als überbaubare Fläche festgesetzt.

- **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Die als Ausgleichsfläche (AF 1) festgesetzten Flächen umfassen großflächige artenarme Landreitgrasfluren. Diese Landreitgrasfluren sollen durch eine regelmäßige Mahd zurückgedrängt und in artenreicheres, extensiv gepflegtes Trockengrünland umgewandelt werden. Die als Ausgleichsfläche AF 2 festgesetzten Flächen sind einer natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen.

- **Flächen für Anpflanzungen**

Auf der Fläche des Pflanzgebotes PFG 1 ist eine geschlossene Pflanzung aus standortgerechten und heimischen Sträuchern und Heistern anzulegen.

Im Bereich der Stellplatzflächen ist je fünf Stellplätze ein heimischer und standortgerechter Baum zu pflanzen.

- **Flugplatz**

Im Zuge der Errichtung des Energieparks wird die für den Flugverkehr weiterhin nutzbare Strecke der Landebahn auf die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendige Länge von 1.800 m gekürzt. Die weitere Nutzung des Flugplatzes erfolgt im Rahmen der bestehenden Lizenzierung (Flugplatzgenehmigung vom 01.07.1994 Nr. V 630-623.17-1 Inhaber UFG).

Die aufgrund der Flugverkehrsvorschriften erforderliche Einzäunung (gemäß Standard ICAO) zur Sicherung des Flugplatzgeländes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren. Der Zaun weist eine Höhe von 2 bis 2,5 m auf und besteht aus einem Maschengeflecht.

Auf eine zusätzliche Umzäunung des Energieparks kann daher verzichtet werden.

- **Verkehr/ technische Infrastruktur**

Das Planungsgebiet ist über den Flughafenring (Gemeindestraße) verkehrlich erschlossen. Ein Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zur Anbindung des Energieparks ist nicht erforderlich.

Die inneren Erschließungswege und –flächen für den Betrieb des Flughafens und des Energieparks sind im B-Plan als private Verkehrsfläche ausgewiesen bzw. liegen innerhalb der festgesetzten Sondergebiete.

Der auf den Solarfeldern erzeugte Strom wird mit der vorhandenen Infrastruktur in die regionalen Versorgungsnetze eingespeist. Die Einspeisung erfolgt über die im Planungsgebiet verlaufende 20 kV-Ringleitung (unterirdisch) mit 4 eigenen Trafos und zwei Anbindungen an die 110 kV-Umspannstation in Karlshagen (nachrichtliche Darstellung im B-Plan).

- **Bauablauf**

Im Anschluss an eine Munitionsberäumung soll der Aufbau der Gesamtanlage gemäß den Angaben im Entwicklungskonzept in drei Bauabschnitten erfolgen:

Abschnitt 1 – Aufbau des Solarfeldes: Der Aufbau erfolgt über die vorhandenen Zufahrtswege. Es müssen keine Baustraßen erschlossen werden (gilt auch für die nächsten Bauabschnitte). Es kommt keine schwere Bautechnik zum Einsatz. Flächennivellierungen und große Erdaushübe sind nicht notwendig.

Abschnitt 2 – Aufbau der Fertigungs- und Versuchshalle: Der Abschnitt schließt den Ausbau der Parkflächen, Feuerlöschanlagen und die Modernisierung der bestehenden Gebäude für die Nutzung der Forschungseinrichtungen mit ein.

Abschnitt 3 – Ausbau der Shelter: Der Ausbau erfolgt in Abhängigkeit von den Entwicklungsergebnissen für das Wasserstoffkraftwerk.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Nachfolgend werden für jedes Sondergebiet die Projektwirkungen, die prinzipiell im Sinne des Artenschutzrechts zu Betroffenheiten geschützter Arten führen könnten, aufgeführt. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	SO Erneuerbare Ener- gien, Photovoltaik, SO A	SO Forschung, Flug- platz, SO B	SO Energiespeicherung, SO C
baubedingt (zeitlich begrenzt)			
Flächenbeanspru- chungen	– Material- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Baustraßen		
	– Entfernung von Vegetation sowie Baufeldfreimachung für Wegesystem innerhalb Solarfelder, Zuwegungen zum SO A, Erdkabelverle- gung, Nebengebäude – Bodenumlagerung bei Verlegung der Erdkabel – Munitionsberäumung	– Baufeldfreimachung für Neu- und Anbauten, Stell- plätze, Wege/ Straßen innerhalb des SO B	– Baufeldfreimachung für Anbauten ausschließlich auf den Arrondierungsflächen im Bereich der ehem. Flughafen- werft
Arbeiten am Gebäudebestand	– --	– Modernisierungsarbeiten	– Modernisierungsarbeiten
optische, akustische und stoffliche Emissionen	– Geräusche, Erschütterungen, stoffliche Emissionen und visuelle Wirkungen durch Baustellenver- kehr und Bauarbeiten		
anlagebedingt (dauerhaft)			
Flächen- beanspruchungen	– Fundamente für Gebäude		
	– Fundamente für Nebenge- bäude – wasserdurchlässige Wege innerhalb Solarfelder – Zuwegung zu Solarfeldern – Überdeckung von Boden durch Modulflächen, funkti- onaler Flächenverbrauch – Beschattungseffekte, Effekte auf Bodenwasser- haushalt und Mikroklima – Strukturveränderungen auf der Offenlandfläche im Zuge der Flächenbewirtschaftung (z.B. andere Wuchshöhen und Vegetationszusammen- setzung wegen verändertem Mahdregime)	– Zufahrtswege und Stellplätze innerhalb SO B	– Fundamente für Anbauten ausschließlich auf den Arron- dierungsflächen im Bereich der ehem. Flughafenwerft
optische Wirkungen	– Silhouetteneffekt, artifizielle	– vernachlässigbar,	– vernachlässigbar, vorrangig

Wirkfaktor	SO Erneuerbare Energien, Photovoltaik, SO A	SO Forschung, Flugplatz, SO B	SO Energiespeicherung, SO C
	Lebensraumveränderung – funktionaler Flächenentzug/ Zerschneidungseffekt – Lichtreflexe, Spiegelungen, Polarisation des reflektierten Lichtes	aufgrund kompakter Bauweise der Gebäude (insb. Energiespeicherzentrum) im vorbelasteten Verwaltungsbereich des Flugplatzgeländes sowie aufgrund der maximalen Bauhöhe von 12 m	keine äußeren Veränderungen am vorhandenen Gebäudebestand (Shelter), evtl. Anbauten auf den Arrondierungsflächen (s.o.) ordnen sich optisch und strukturell in den vorhabenden Gebäudebestand ein
vertikale Hindernisse im Luftraum	– durch in Reihen angeordnete Tracker in der Offenlandschaft		
betriebsbedingt (dauerhaft)			
Schall, visuelle Wirkungen, Flächenbewirtschaftung	– Wartung, Reparatur und Instandhaltung der PV-Anlagen – Pflege der Offenflächen (Mahd, etc.) – Tierverluste durch Flächenbewirtschaftung (insb. Mahd)	– Flugplatz- und Wissenschaftsbetrieb (Mitarbeiter, Zulieferer, Besucher/ Touristen)	– Gewerbe- und Wissenschaftsbetrieb (Mitarbeiter, Zulieferer) – Museumsbetrieb – geführte Touren, Besuch der Aussichtspunkte
sonstige Emissionen	– Wärmeabgabe (Aufheizen der Module) – elektromagnetische Felder (durch PV-Module, Verbindungskabel, Wechselrichter, Trafostation)	– keine nennenswerten Emissionsquellen im Zusammenhang mit Flugplatz- und Wissenschaftsbetrieb bekannt	– keine nennenswerten Emissionsquellen im Zusammenhang mit Gewerbe- und Wissenschaftsbetrieb bekannt

3 Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele

Das Schutzgebiet wurde seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der 3. Meldetranche gemäß Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 25.05.2004 an die EU-Kommission gemeldet. Mit der Veröffentlichung der Entscheidung der Kommission der Europäischen Union vom 13.11.2007 (2008/25/EG – Amtsblatt L 12/383) wurde das Gebiet gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-RL in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Es unterliegt somit den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2, 3, 4 FFH-RL hinsichtlich eines grundsätzlichen Verschlechterungsverbots sowie zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Art. 4 Abs. 5 FFH-RL), die im nationalen Recht in den §§ 33 und 34 BNatSchG manifestiert sind. Eine Erklärung des Schutzgebiets nach § 32 Abs. 2 BNatSchG als geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 FFH-RL (Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet) steht noch aus.

Die nachfolgende Tabelle gibt die wesentlichen Merkmale des Schutzgebietes auf Grundlage des Standarddatenbogens wieder (LUNG 2004, Stand Mai 2004).

Tabelle 2: Merkmale des FFH-Gebiets

Gebietsmerkmale	
Größe	60.002,4 ha
Gebietscharakteristik	Der zentrale Teil der vorpommerschen Boddenlandschaft mit dem Greifswalder Bodden, dem südlichen Teil des Strelasundes, zahlreichen Buchten und Wicken, Küstenüberflutungsräumen sowie eingelagerten Inseln mit aktiven Landbildungs- und Erosionsprozessen.
Bedeutung	Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT, Häufung von FFH-LRT, prioritären FFH-LRT und FFH-Arten, großflächige Komplexbildung
Verletzlichkeit	Nähr- und Schadstoffeinträge in den Bodden, Störungen des hydrologischen Systems (insbesondere Küstenüberflutungsmoore). Intensivierung insbesondere wassergebundener Nutzungen (jeweils soweit erheblich wirkend).

In der folgenden Abbildung wird das Schutzgebiet in Bezug zum Vorhabensstandort sowie zur umgebenden NATURA 2000-Gebietskulisse dargestellt.

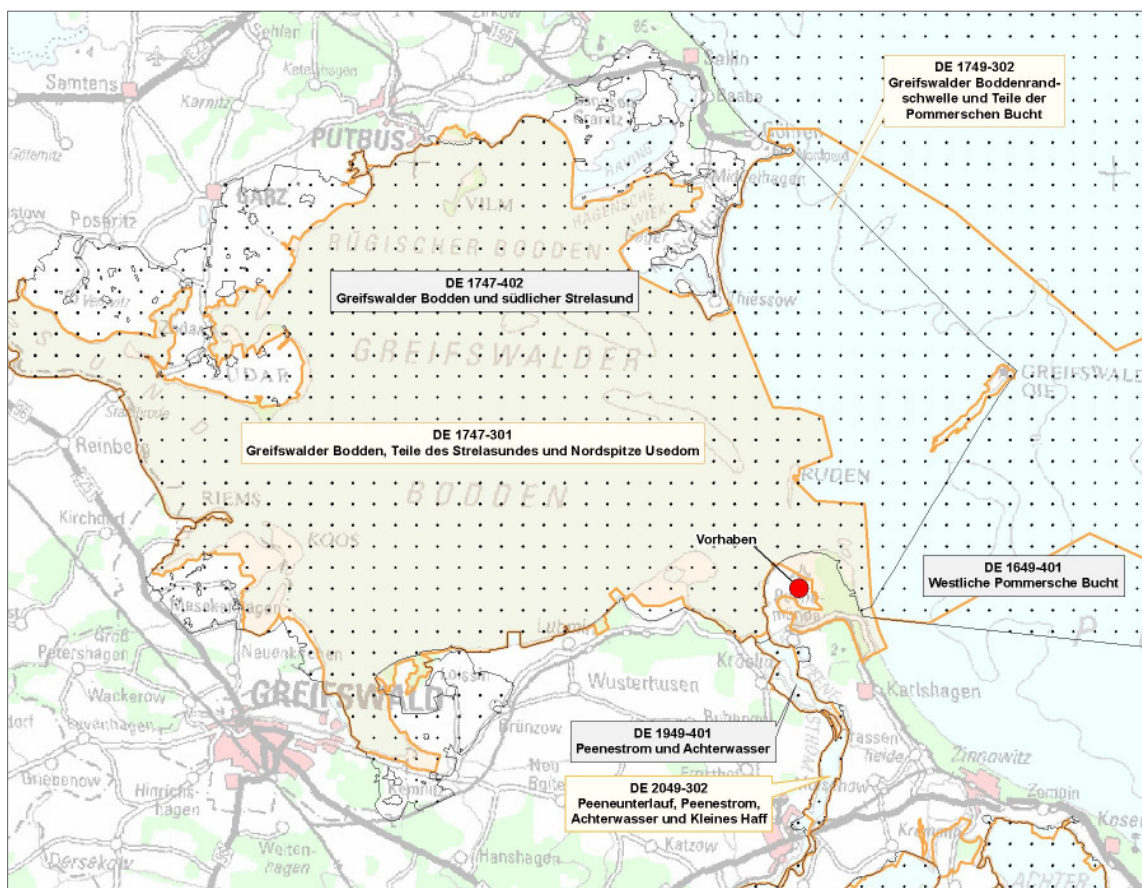


Abbildung 2: Vorhabenstandort und umgebende NATURA 2000-Flächenkulisse

3.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Der Schutzzweck des FFH-Gebiets ist „... **die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Komplexes aus charakteristischen Lebensraumtypen der Boddengewässer sowie der unmittelbar angrenzenden Küste mit einer an die besonderen Habitatstrukturen gebundenen Fauna und Flora, zu der neben zahlreichen Brut- und Rastvögeln vor allem Kegelrobbe, Seehund, Fischotter, Flussneunauge, Rapfen, Großer Feuerfalter, Schmale und Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer sowie das Sumpf-Glanzkraut zählen ...**“ (Auszug aus dem FFH-Managementplan zum Gebiet, STALU VP 2011).

In der nachfolgenden Tabelle werden die laut FFH-Managementplan (STALU VP 2011) gemäß des Schutzzwecks zu schützenden Lebensraumtypen und Arten, deren aktueller gesamtgebietsbezogener Erhaltungszustand sowie die nach der Defizitanalyse abgeleiteten schutzobjektbezogenen Erhaltungsziele aufgeführt:

Tabelle 3: Schutzobjekte, Erhaltungszustand und Erhaltungsziele

Code ¹	Schutzobjekte	aktueller EHZ ²	Erhaltungsziel ³
Lebensraumtyp des Anhang I FFH-RL			
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überflutung	B	Erhalt
1130	Ästuarien	C	Erhalt und vE
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	B	Erhalt
1150*	Lagunen des Küstenraumes	C	Erhalt und vE
1160	Flache große Meeresarme und -buchten	C	Erhalt und vE
1170	Riffe	B	Erhalt
1210	Einjährige Spülsäume	B	Erhalt
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	B	Erhalt
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	C	Erhalt und wE
1310	Queller-Watt	B	Erhalt
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	C	Erhalt und W
2110	Primärdünen	B	Erhalt
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	B	Erhalt
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	B	Erhalt und wE
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	B	Erhalt
2190	Feuchte Dünentäler	C	Erhalt und W
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit	C	Erhalt

¹ * = prioritär

² EHZ = Erhaltungszustand, A = hervorragend, B = günstig, C = ungünstig

³ Erhalt = Sicherung des Status quo, W = Wiederherstellung des günstigen EHZ, vE = vorrangige Entwicklung eines günstigen EHZ, wE = wünschenswerte Entwicklung eines günstigen EHZ

Code ¹	Schutzobjekte	aktueller EHZ ²	Erhaltungsziel ³
	benthischer Armleuchteralgen-Vegetation (Characeae)		
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	B	Erhalt
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	B	Erhalt
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	C	Erhalt und wE
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	B	Erhalt und wE
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	C	Erhalt und vE
7140	Übergangs- und Schwinggrasemoore	B	Erhalt und wE
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des Caricion davallianae	A	Erhalt
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	B	Erhalt
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	A	Erhalt
91D0*	Moorwälder	C	Erhalt und vE
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunen an Fließgewässern	B	Erhalt
Art des Anhang II FFH-RL			
1364	Kegelrobbe	B	Erhalt und wE
1355	Fischotter	B	Erhalt und wE
1130	Rapfen	aktuelle Angaben fehlen	
1099	Flussneunauge	aktuelle Angaben fehlen	
1042	Große Moosjungfer	B	Erhalt
1060	Großer Feuerfalter	B	Erhalt
1014	Schmale Windelschnecke	B	Erhalt
1016	Bauchige Windelschnecke	A	Erhalt
1903	Sumpf-Glanzkraut	C	Erhalt

3.2 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das Gebiet wird zu großen Teilen vom EU-Vogelschutzgebiet DE 1747-402 überlagert, dieses reicht jedoch über die Grenzen des FFH-Gebietes hinaus. Die funktionalen Beziehungen zwischen den Gebieten bestehen vorrangig darin, dass die für das FFH-Gebiet gemeldeten marinen Lebensraumtypen sowie die angrenzenden marin geprägten Landschaftsräume grundlegende Habitatvoraussetzungen für die Zielartenkulisse des Vogelschutzgebietes darstellen. Letztere setzt sich überwiegend aus Wasser- und Seevogelarten zusammen, die den Greifswalder Bodden während der Durchzugs- und Überwinterungszeit als Rastgebiet aufsuchen. Die geomorphologischen und hydrologischen Eigenschaften der marinen Lebensräume und das darauf basierende typische Arteninventar an Makrozoobenthos und Makrophyten sind Voraussetzung wichtiger Rastfunktionen des

Greifswalder Boddens insb. in Bezug zur Verfügbarkeit windgeschützter Ruhestätten in den Seitenbuchten sowie ausgedehnter und biomassereicher Nahrungsgründe in den Flachwasserzonen sowie auf den Untiefen der Boddenrandschwelle. Neben den Rastfunktionen bieten die marinen Biotope wichtige Brutlebensräume für gefährdete Küstenvogelarten (insb. Enten, Möwen und Seeschwalben).

Es wird somit deutlich, dass sich der Zustand der marin geprägten Lebensraumtypen direkt auf die Populationen der sie bewohnenden Vogelarten auswirken kann. Der Erhaltungszustand der Schutzobjekte des Vogelschutzgebiets ist somit eng mit dem Erhaltungszustand der marinen Lebensraumtypen der FFH-Gebiete korreliert. Die durch die marinen Lebensraumtypen gebildeten Habitatstrukturen sowie das lebensraumtypische Arteninventar submerser Pflanzen- und Fischarten bzw. Vertreter der wirbellosen Fauna stellen somit maßgebliche Bestandteile für die Zielarten des EU-Vogelschutzgebiets dar.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen

4.1 Potenziell betroffene Lebensraumtypen und Arten

Das Flugplatzgelände, auf dem sich der Änderungs- und Ergänzungsbereich des F-Plans sowie der Geltungsbereich des B-Plans befindet, liegt außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen. Der Mindestabstand beträgt ca. 200 m. Flächenbeanspruchungen von FFH-LRT innerhalb des Schutzgebiets sind folglich ausgeschlossen (vgl. Abbildung 3).

Die Biotope auf den geplanten PV-Anlagen bzw. in deren Umfeld bestehen aus ruderalen Kriechrasen (Land-Reitgras), versiegelten Freiflächen, vereinzelt Schilf-Landröhricht, Erlen-Birkenwald und kleineren Feldgehölzen (UMWELTPLAN 2012). Signifikante Funktionsbeziehungen des Vorhabensbereichs zu FFH-LRT im Schutzgebiet und deren charakteristischen Arten werden aufgrund des angetroffenen Biotopinventars im B-Plan-Gebiet nicht erwartet.

Vorhabensbedingte Betroffenheiten von FFH-LRT durch die Umsetzung des B-Plans sind daher auszuschließen. Folglich liegt eine Indikation zur Beeinträchtigung der für die FFH-LRT formulierten Erhaltungsziele nicht vor.

Gemäß des Managementplans (STALU VP 2011) wurden im Nordteil der Insel Usedom die Habitate für die Zielarten Fischotter und Großer Feuerfalter ausgegrenzt (vgl. Abbildung 3). Die Lebensräume des Großen Feuerfalters liegen südlich und östlich des Kölpensees. Bodenständige Vorkommen im Bereich des Vorhabenraums können ausgeschlossen werden, da die Art hier nicht die für eine Ansiedlung notwendigen Habitatbedingungen vorfindet (u.a. kein Nachweis des Fluss-Ampfers *Rhymex hydrolapatum* (UMWELTPLAN 2012) als maßgebliche Wirtspflanzenart außerhalb der Primärlebensräume (WACHLIN 2010)). Betroffenheiten des Großen Feuerfalters können somit von vornherein ausgeschlossen werden. Die möglichen Auswirkungen des Vorha-

bens auf den aktuell guten Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet müssen nachfolgend nicht näher untersucht werden.

Der Fischotter ist im nördlichen Teil der Insel Usedom weit verbreitet. Wichtige Lebensräume befinden sich besonders entlang der Ufer von Peenestrom und Kölpensee, aber auch im östlich des Vorhabensraums gelegenen Wald (vgl. Abbildung 3). Prinzipiell bestünde somit die Möglichkeit, dass das Flugplatzgelände vom Fischotter in seine Raumnutzung einbezogen wird, um zwischen verschiedenen Teillebensräumen innerhalb des FFH-Gebiets wechseln zu können. Das Vorhaben könnte folglich potenziell diese Funktionsbeziehungen beeinflussen oder zu einem Gefährdungsrisiko für wechselnde Tiere bspw. durch Kollisionen mit Fahrzeugen o.ä. führen.

Die Möglichkeit einer relevanten vorhabensbedingten Betroffenheit des Fischotters wird nachfolgend bewertet.

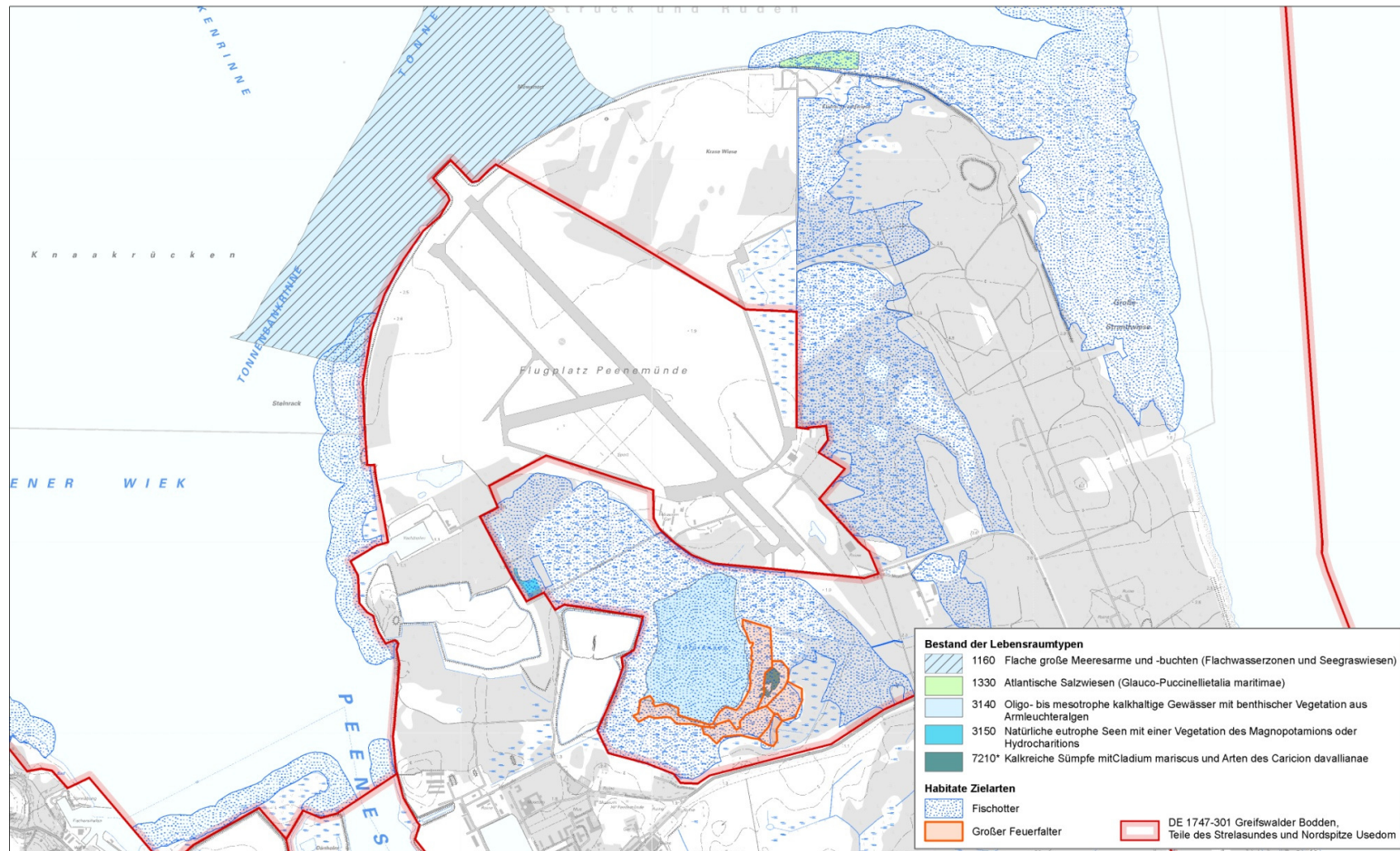


Abbildung 3: Bestand FFH-Lebensraumtypen und Habitate der Zielarten im Umfeld des Flugplatzgeländes

4.2 Bewertung der Betroffenheiten

Nach nachrichtlicher Mitteilung des Gebietsbetreuers des dem Vorhaben benachbarten NSGs wurde der Fischotter beobachtet, wie er aus Richtung des Peenemünder Hakens kommend das Flugplatzgelände in Richtung des Nordhafens querte (BUND 2012). Mögliches Ziel dieser Querung waren die Torfstiche/ Kleingewässer nördlich des Nordhafens. Eine Bewertung der Funktionsbeziehungen zwischen Teillebensräumen und somit der Bedeutung des Flugplatzgeländes als Wechselkorridor ist schwierig, da der Gebietsbetreuer keine systematischen Erhebungen zur Raumnutzung des Fischotters im Gebiet durchgeführt hat (BUND 2012). Der Gebietsbetreuer geht jedoch nur von unregelmäßigen Wanderbewegungen zwischen dem NSG und dem Nordhafenbereich aus, da in letzterem nur Lebensraumstrukturen untergeordneter Bedeutung für den Fischotter anzutreffen sind. (BUND 2012).

In Anbetracht der Geländesituation im Gebiet ist vielmehr zu erwarten, dass sich der Fischotter vorrangig entlang der Küstenlinien fortbewegt, um zwischen dem Ost- und Westufer der Nordspitze Usedom zu wechseln. Als landseitiger Wechsel drängt sich des Weiteren eher eine Route über die Kleine Strandwiese, die Torfstiche (Kormorankolonien) und den Kölpiensee auf, die als Trittsteinbiotope vom Fischotter genutzt werden könnten.

In den unmittelbaren Eingriffsbereichen sind aufgrund der Biotopausstattung keine relevanten Lebensstätten des Fischotters zu erwarten. Tötungen im Zuge der Beseitigung von Habitatstrukturen, die zur Reproduktion oder zum Rückzug genutzt werden, sind demnach auszuschließen.

Andere Tötungsereignisse (bspw. durch Kollisionen mit Baufahrzeugen) wären zwar prinzipiell möglich, wenn Tiere während der Wechsel zwischen dem FFH-Gebiet und dem Nordhafen Bereiche mit bau- und betriebsbedingten Fahrzeugverkehr queren. Ein vorhabensbedingt erhöhtes Gefährdungsrisiko des Fischotters im Gebiet wird jedoch ausgeschlossen. Dies wird damit begründet, dass in Anbetracht der recherchierten Bestandssituation (s.o.) nur von sporadischen Vorkommen auf dem Flugplatzgelände und folglich im Vorhabensbereich auszugehen ist. Die zu erwartenden Wanderrouten auf der Nordspitze Usedom verlaufen abseits des Flugplatzgeländes. Des Weiteren ist aufgrund der Nachtaktivität der Art nur eine geringe Überschneidung des artspezifischen Aktivitätsfensters mit den vorhabensbedingten Zeiträumen vermehrter Fahrzeugbewegungen zu erwarten. In Anbetracht der bereits vorliegenden Gefährdungssituation der Art durch Fischreusen und gegenwärtigem Kfz-Verkehr auf den Verbindungsstraßen durch das Fahrzeugtraining der Polizei und des Fahrsportvereins liegt keine Indikation einer zusätzlichen Gefahrenerhöhung des Fischotters durch das Vorhaben vor.

Analog wird vor diesem Hintergrund ein allenfalls sporadischer Einfluss des Vorhabens auf die Raumnutzung des Fischotters prognostiziert, der jedoch nicht geeignet ist, die funktionalen Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen zu unterbinden bzw.

maßgebend zu beeinträchtigen. Eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand des Fischotters im FFH-Gebiet kann somit ausgeschlossen werden.

Zudem ist zu beachten, dass der Flugplatzbetreiber nach Luftfahrtgesetz zum Bau einer vorschriftsmäßigen Umzäunung (gemäß Standard ICAO) des Flugplatzgeländes verpflichtet ist. Von einer kurz- bis mittelfristigen Umsetzung dieser Anforderung ist auszugehen. Der Zaun ist für den Fischotter nicht überkletterbar. Auch ein Unterkriechen wird, da der Zaun bis dicht über dem Erdboden abschließt, für kaum möglich erachtet.

Vor diesem Hintergrund verliert das vorhabensbedingte Gefährdungs- und Störpotenzial für den Fischotter zunehmend an Relevanz. Die Umzäunung schränkt die Erreichbarkeit des Flugplatzgeländes für den Fischotter signifikant kein. Ein potenzieller Einfluss des Vorhabens auf die Raumnutzung bzw. der Gefährdungssituation des Fischotters im Gebiet wird somit nicht mehr wirksam.

Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Fischotters bzw. der für die Art formulierten Erhaltungsziele ist somit nicht möglich.

5 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Zielvogelarten des zu prüfenden Vogelschutzgebiets führen könnte (Kumulationswirkung).

Nach der Rechtsprechung des BVERWG sind kumulative Wirkungen des zu genehmigenden Vorhabens und eines anderen Projekts jedoch nur dann zu prüfen, wenn die Auswirkungen des anderen Projekts verlässlich absehbar sind und etwaige Summationswirkungen daher ermittelt werden können. Derartige verlässliche Annahmen können grundsätzlich erst getroffen werden, wenn das andere Projekt von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist (BVERWG 2011, RdNr. 40; BVERWG 2008, RdNr. 21).

Ob auch Pläne und Projekte in einem früheren Verfahrensstadium einzubeziehen sind, ist bisher noch nicht abschließend geklärt. Nach Auffassung des BVERWG ist eine derartige Verlässlichkeit jedenfalls dann nicht gegeben, wenn zwar ein Genehmigungsverfahren für ein relevantes Projekt läuft, aber noch offen ist, ob und welche Genehmigung erteilt wird (BVERWG 2008, RdNr. 21).

Eine bezüglich dieser Fragestellung weniger strenge Auffassung vertritt das OVG von NRW im sog. „Trianel-Urteil“ (OVG 2011). Für das OVG ist hingegen bereits der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Genehmigungsbehörde für die ggf. zu berücksichtigenden Projekte ein prüffähiger Antrag vorliegt. Denn ab diesem Zeitpunkt sind die Auswirkungen des Vorhabens hinreichend konkret vorhersehbar. Findet eine Öffentlichkeitsbeteiligung

statt, kann spätestens mit Auslegung der Unterlagen davon ausgegangen werden, dass der Antrag prüffähig ist.

Dabei gilt für das OVG das "Prioritätsprinzip", wonach eine Planung im Rahmen der Kumulationsbetrachtungen Rücksicht auf andere Vorhaben zu nehmen hat, sofern diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt einen entsprechend den o.g. Kriterien (Vorliegen eines prüffähigen Antrags bei der Genehmigungsbehörde) hinreichend verfestigten Planungsstand erreicht haben (OVG 2011). Nach Auffassung des OVG kann die mit Einreichung der prüffähigen Unterlagen erreichte Vorrangstellung einem Antragsteller durch ein zeitlich nachfolgendes Projekt nicht wieder entzogen werden. Das Prioritätsprinzip bewirkt somit, dass nur die nachfolgenden Projekte, die kumulativ mit einem eingereichten Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würden, nicht genehmigungsfähig sind.

Nach nachrichtlicher Mitteilung des LK VG vom 06.08.2012 bzw. deren Bestätigung durch das STALU VP vom 07.08.2012 wurde eine Liste mit 36 Projekten genannt, die im Rahmen der Kumulationsbetrachtung für das vorliegende Vorhaben zu berücksichtigen sind. In der nachfolgenden Tabelle werden die Vorhaben zunächst nach dem Prioritätsprinzip abgeschichtet. In einem zweiten Schritt werden die verbleibenden Vorhaben hinsichtlich ihrer Eignung zur kumulativen Beeinträchtigung bewertet.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass kumulative Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen nur durch gemeinsam von mehreren Vorhaben betroffene Schutzobjekte entstehen können. Vor diesem Hintergrund sind im Ergebnis der vorangegangenen Konfliktanalyse (s. Kapitel 4.1) vorrangig die Betroffenheiten des Fischotters durch die anderen Vorhaben zu betrachten.

Tabelle 4: Ableitung der für die Kumulationsbetrachtung relevanten Vorhaben

Pläne und Projekte	1. Schritt: Status	2. Schritt: Relevanz der Wirkfaktoren
Errichtung und Betrieb der NordStream-Pipeline	umgesetzt	– keine gemeinsam durch beide Vorhaben betroffene FFH-LRT – Freesendorfer Wiesen/ Struck bleibt als Verbreitungszentrum mit hervorragendem EHZ erhalten (vgl. StALU VP 2011) – keine Eignung zur signifikanten kumulativen Beeinträchtigung mit Energiepark Peenemünde
OPAL + Anlandestation	umgesetzt	– Flächenbeanspruchungen außerhalb FFH-Gebiet, keine gemeinsam durch beide Vorhaben betroffene FFH-LRT – Freesendorfer Wiesen/ Struck bleibt als Verbreitungszentrum mit hervorragendem EHZ erhalten (vgl. StALU VP 2011) – keine Eignung zur signifikanten kumulativen Beeinträchtigung mit Energiepark Peenemünde
Kläranlage Lubmin	in Umsetzung	FFH-VP liegt nicht vor (nicht erstellt?, StALU VP 2011); Grundlagen für kumulative Betrachtungen sind folglich nicht vorhanden. Wirkfaktoren betreffen vorrangig marine LRT mit voraussichtlich vernachlässigbaren Auswirkungen (Neubelastungen sind geringer als Belastungen durch altes Klärwerk); somit keine gemeinsam mit vorliegendem Vorhaben betroffene Erhaltungsziele.
B-Plan Nr. 7 „Nordhafen Peenemünde“	genehmigt	Direkte Flächenbeanspruchungen außerhalb der Schutzgebietskulisse. Bewältigung der Auswirkungen des Sportbootverkehrs auf aquatische Zielarten im Rahmen des Gebietsmanagements (Freiwillige Vereinbarungen zu Befahrensregelungen, StALU VP 2011). Beim Industriehafen kommt hinzu, dass die mit dem Betrieb assoziierte Schifffahrt auf das ausgetonnte Fahrwasser und somit auf räumlich definierte Korridore beschränkt bleibt, anhand dessen sich die Raumnutzung des Fischotters entsprechend der artspezifischen Empfindlichkeitsprofile anordnen kann. Da keine bzw. allenfalls nur vernachlässigbare Wirkungen des vorliegenden Vorhabens auf die Raumnutzung von Zielarten prognostiziert werden, kann vor diesem Hintergrund bereits im Vorfeld eine Eignung zur signifikanten kumulativen Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.
Yachthafen am Auslaufkanal	umgesetzt	
Erweiterung Marina Kröslin	umgesetzt	
Erweiterung des Yachthafens Lauterbach	nicht hinreichend verfestigt	
Naturhafen Gustower Wiek	in Umsetzung	
Inbetriebnahme des Industriehafens Lubmin	umgesetzt	
Ryck-Sperrwerk	in Umsetzung	– Funktionsverluste mariner Lebensräume erfolgen außerhalb des FFH-Gebiets. Betroffene Flächen weisen aufgrund der Vorbelastungen keine maßgebliche Bedeutung im Umgebungsschutz auf. – Schutzmaßnahmen für den Fischotter bezgl. Gefahrenabwehr und Vermeidung von Barriereeffekten – keine Eignung zur signifikanten kumulativen Beeinträchtigung mit Energiepark Peenemünde

Pläne und Projekte	1. Schritt: Status	2. Schritt: Relevanz der Wirkfaktoren
Ortsumgehung Spandowerhagen	nicht hinreichend verfestigt	FFH-VP wurde bisher nicht erstellt, Grundlagen für kumulative Betrachtungen sind folglich nicht vorhanden. Zudem verläuft die Trasse außerhalb des FFH-Gebiets. Kumulative Effekte können daher im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Ortsumgehung Wolgast	nicht hinreichend verfestigt	
Rekonstruktion Auslaufkanal Lubmin	umgesetzt	– keine gemeinsam durch beide Vorhaben betroffene FFH-LRT – Freesendorfer Wiesen/ Struck bleibt als Verbreitungszentrum mit hervorragendem EHZ erhalten (vgl. StALU VP 2011) – keine Eignung zur signifikanten kumulativen Beeinträchtigung mit Energiepark Peenemünde
Ausbau der Hafenzufahrt, Fertigstellung des Industriehafens Lubmin	umgesetzt	
B-Pläne Vierow 3 und 4	genehmigt	– Die Planungen beinhalten landseitige infrastrukturelle Erschließungen (Straße, Gleisanlage, Industrie- und Gewerbegebiet) außerhalb des FFH-Gebiets. – keine Habitatausgrenzungen für Fischotter entlang Vierower Boddenküste (StALU VP 2011) – Eine Eignung zur kumulativen Beeinträchtigung kann daher im Vorfeld ausgeschlossen werden.
B-Plan Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Lubmin“ sowie Änderungen	genehmigt	Der B-Plan stellt die Planungsvoraussetzung für mehrere am Standort Lubmin geplante Großvorhaben dar, die in der vorliegenden Tabelle bereits aufgeführt sind (s. dort für diesbezügliche Bewertung). Der B-Plan liegt außerhalb des FFH-Gebiets und betrifft vorrangig Sekundärlebensräume und Ruderalstandorte. Eine signifikante Relevanz des B-Plan-Gebiets für den Umgebungsschutz lässt sich analog dem vorliegend zu prüfenden Vorhaben nicht ableiten. Die Eignung zur kumulativen Beeinträchtigung kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Strandaufspülung Lubmin	umgesetzt	Die Strandaufspülungen liegen bereits mehr als 5 Jahre zurück. Von einer Regeneration evtl. betroffener aquatischer Lebensräume auf dem Freesendorfer Haken ist daher auszugehen. Dies wird durch die Makrophytenkartierungen im Zuge der Verfahren zu DONG und NordStream gestützt. Diesbezügliche Auswirkungen sind daher nicht mehr existent. Auswirkungen auf aquatische Zielarten waren allenfalls vorübergehend und lagen unterhalb der Belastungs- und Reaktionsschwellen der betroffenen Artbestände..
Photovoltaikanlage BPSolar auf dem Gelände der EWN GmbH	umgesetzt	– Flächenbeanspruchungen außerhalb FFH-Gebiet – auf Flächen ohne funktionalen Bezug zum Schutzgebiet – keine Eignung zur signifikanten kumulativen Beeinträchtigung mit Energiepark Peenemünde

Pläne und Projekte	1. Schritt: Status	2. Schritt: Relevanz der Wirkfaktoren
Anpassung Seewasserstraße nördlicher Peenestrom	umgesetzt	– keine gemeinsam durch beide Vorhaben betroffene FFH-LRT – Aufgrund zeitlicher Abstände zwischen den Unterhaltungsbaggerungen wird die Reaktions- und Belastungsschwelle des Fischotters nicht tangiert, zumal die Fahrwasserrinnen nur eine untergeordnete Lebensraumfunktion für die Art aufweisen. – keine Eignung zur signifikanten kumulativen Beeinträchtigung mit Energiepark Peenemünde
Ausbau der Bundeswasserstraße Ostansteuerung Stralsund	umgesetzt	
Ausbau der Bundeswasserstraße im Bereich des Auslaufkanals Lubmin	umgesetzt	
Kabeltrasse der Windparks Ventotec Ost 2 und Arkonabacken Südost	nicht hinreichend verfestigt	Die Verträglichkeit beider Vorhaben mit den Schutzansprüchen von Natura 2000 wurde zwar bereits untersucht. Derzeit besteht jedoch eine mehrjährige Unterbrechung des Planungsprozesses. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen (veraltete Bestandsdaten) sowie der neuen Erkenntnisse im Zusammenhang mit bereits genehmigten Vorhaben (NordStream-Ferngasleitung, Salzwassereinleitung Gasspeicher Moeckow) ist die FFH-Verträglichkeit bei Wiederaufnahme der Planung erneut zu prüfen (StALU VP 2011).
Umspannwerk der Arkona Windpark Entwicklungsgesellschaft GmbH inkl. Erdkabel	im Verfahren	Das Vorhaben betrifft Flächen mit größerer Distanz zum FFH-Gebiet und Lebensräume ohne maßgebliche Bedeutung für dessen Umgebungsschutz. Relevante kumulative Beeinträchtigungspotenziale lassen sich daher nicht ableiten. Zur Bewertung der Wirkungen der Erdkabel s.o., Kabeltrasse der Windparks Ventotec....
Klappstellen 517, 527 und 551	genehmigt	Betroffenheiten beschränken sich auf zentrale Bereiche des Greifswalder Boddens bzw. der Pommerschen Bucht und somit außerhalb der für den Fischotter regulär erschließbaren Lebensräume. Keine Eignung zur signifikanten kumulativen Beeinträchtigung mit Energiepark Peenemünde.
FNP der Gemeinde Lubmin	wirksam	keine hinreichende Planverfestigung der im F-Plan beschriebenen Projekte, die nicht anderweitig in der vorliegenden Tabelle aufgeführt sind
FNP der Gemeinden Peenemünde, Karlshagen, Kröslin, Freest und der Stadt Wolgast		
3. Änderung FNP Middelhagen / B-Plan Haus am Meer	nicht bekannt	
Ausbau der Hafenzufahrt Greifswald Ladebow	nicht hinreichend verfestigt	
Spülfeld Wampen	stillgelegt	Vorhaben nicht mehr wirksam.

Pläne und Projekte	1. Schritt: Status	2. Schritt: Relevanz der Wirkfaktoren
Spülfeld Drigge	genehmigt	– Technische Anlage außerhalb des FFH-Gebiets. – Spülfeldbetrieb ist mit Raumnutzungsverhalten des Fischotters vereinbar, sporadische Störungen liegen unterhalb Reaktions- und Belastungsschwelle der Art. – Eignung zur kumulativen Beeinträchtigung kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Flurneuordnungsverfahren Zudar	nicht hinreichend verfestigt	– FFH-VP wurde bisher nicht erstellt, Grundlagen für kumulative Betrachtungen sind folglich nicht vorhanden. – Auswirkungen ohne Relevanz auf marine Lebensräume und Fischotter – Eignung zur kumulativen Beeinträchtigung kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Rahmenbetriebsplan für den Kiesabbau im marinen Bewilligungsfeld Greifswalder Bodden	nicht hinreichend verfestigt	Umweltunterlagen sind beim Bergamt eingereicht; dort Prüfung und EÖT; ein für das Bergamt erstelltes Rechtsgutachten liegt vor; derzeit Erstellung weiterer Fachgutachten (Reaktion auf das Rechtsgutachten), FFH-Verträglichkeit noch nicht abschließend bewertet. Grundlagen für kumulative Betrachtungen sind folglich nicht vorhanden.
Kiesabbau Landtief vor der Küste Südostrügens	genehmigt	Betroffenheiten beschränken sich auf zentrale Bereiche des Greifswalder Boddens bzw. der Pommerschen Bucht und somit außerhalb der für den Fischotter regulär erschließbaren Lebensräume. Keine Eignung zur signifikanten kumulativen Beeinträchtigung mit Energiepark Peenemünde.
Frischwasserentnahme und Salzwassereinleitung bei Lubmin durch die EWE AG	genehmigt	– keine gemeinsam durch beide Vorhaben betroffene FFH-LRT – Freesendorfer Wiesen/ Struck bleibt als Verbreitungszentrum erhalten. – keine Eignung zur signifikanten kumulativen Beeinträchtigung mit Energiepark Peenemünde
GuD II	teilgenehmigt (Wasserrecht)	– Planungen zur Kühlwassereinleitung hingegen nicht hinreichend verfestigt; Neubewertung der diesbezüglichen Auswirkungen auf die aquatischen Lebensräume im Rahmen des Gebietsschutzes steht noch aus. – keine gemeinsam durch beide Vorhaben betroffene FFH-LRT – Freesendorfer Wiesen/ Struck bleibt als Verbreitungszentrum erhalten. – keine Eignung zur signifikanten kumulativen Beeinträchtigung mit Energiepark Peenemünde
GuD III	nicht hinreichend verfestigt	
Ausbaggerung der Kühlwasser-einlaufrinne Spandowerhagener Wiek	nicht hinreichend verfestigt (Baggergutverbringung)	Baumaßnahme ist nicht genehmigungspflichtig und soll auf Basis einer bestehenden Nutzungsgenehmigung (Nutzung im Rahmen des Betriebs des ehem. KKW) erfolgen (Unterhaltung); Bestandsschutz, da schon vor Ausgrenzung des Schutzgebiets angelegt und genutzt; daher ohne Relevanz für Kumulationsbetrachtung

6 Fazit

Die mit der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplans sowie den B-Plan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ vorbereitete Planung ist nicht zur Beeinträchtigung von für Schutzzweck und Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301) geeignet. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Hauptuntersuchung ergibt sich nicht. Die mit der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplans sowie den B-Plan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ vorbereitete Planung ist somit gemäß den Maßgaben des § 34 BNatSchG als verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu werten.

7 Quellenverzeichnis

BMVBW (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN), 2004:

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004.

BUND – BUND FÜR NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND – ORTSGRUPPE USEDOM, 2012:

Schriftliche und nachrichtliche Informationsweitergabe zum Vorkommen relevanter Tierarten (insb. Avifauna, Fischotter, Biber) auf dem Projektgebiet und Umgebung.

BVERWG 2011, Urteil vom 24.11.2011 – 9 A 23.10 – A 281 Bremen.

BVERWG 2008, Urteil vom 21.05.2008 – 9 A 68.07 – A 281 Bremen.

GEMEINDE PEENEMÜNDE, 2012:

Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“. Begründung. Planungsgruppe 4 GmbH (Federführung), UPEG Projektentwicklungsgesellschaft mbH, UmweltPlan GmbH (Umweltbericht).

KIFL, COCHET-CONSULT & TGP (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR COCHET CONSULT & TRÜPER GONDESEN PARTNER), 2004:

Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Fachgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

LUNG (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE), 2004:

Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“. Stand 05/2004).

OVG 2011, Urteil vom 01.12.2011 – 8 D 58/08.AK9 – Trianel.

STALU VP – STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN, 2011:

Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1747-301 Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV vom 15.12.2011.

WACHLIN, V., 2010:

Lycaena dispar – Großer Feuerfalter. In: LUNG, Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Anhang Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Abgerufen unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm.

UMWELTPLAN, 2012:

B-Plan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“. Biotop: Bestand und Bewertung. Im Auftrag der SUN ISLAND Solarpark Peenemünde GmbH.